



# Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 88332-4

[gemeinde@polling.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@polling.tirol.gv.at)

[www.polling.at](http://www.polling.at)

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling in Tirol hat in seiner Sitzung vom **22.05.2019** nachstehende Verordnung beschlossen:

### Spielplatzordnung der Gemeinde Polling in Tirol

#### Präambel

Auf Grund des § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, wird verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Spielplatzordnung gelten für alle im Bereich der Gemeinde Polling bestehenden öffentlichen zugänglichen Spielplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Polling stehen (im Folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet) und als Spielplätze der Gemeinde Polling gekennzeichnet sind.

#### § 2 Benützung der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen oder Tiere nicht gefährdet und Personen nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Der Eintritt in die Spielplätze ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3 nur FußgängerInnen gestattet.
- (3) Das Befahren der Spielplätze mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos u. dgl. ist erlaubt.
- (4) Ballspielanlagen mit Ausnahme gesondert gekennzeichnete Anlagen dürfen nur von Personen bis zum 18. Lebensjahr benützt werden. Eine Begleitung durch ältere Personen und das Mitspielen durch solche sind zulässig.
- (5) Das Spielen in Kleinkinderspielbereichen und das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche auf Grund ihrer Bauweise oder Gestaltung als solche eindeutig erkennbar sind, bleibt Kindern bis zum 10. Lebensjahr vorbehalten. Eine Begleitung durch ältere Personen und das Mitspielen durch solche sind zulässig.
- (6) Das Bespielen der Anlagen ist ausschließlich in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 bis 20:00 Uhr erlaubt.
- (7) Die Benützung der Spielplätze für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.
- (8) Das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill und Kochgeräten sind in den Spielplätzen untersagt. Hiervon ausgenommen sind der Betrieb der durch die der Gemeinde Polling für diese Zwecke angelegten Feuerstellen sowie die Benutzung von Grill- und Kochgeräten in derartigen Feuerstellen, täglich von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 bis 20:00 Uhr.
- (9) Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte wie beispielweise Zelte und das Nächtigen sind in den Spielplätzen verboten.



# Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 88332-4

[gemeinde@polling.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@polling.tirol.gv.at)

[www.polling.at](http://www.polling.at)

## § 3 Schonung

Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

- a) jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehhölzen;
- b) das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen und dgl. ;
- c) das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;
- d) das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
- e) das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
- f) das Zerschlagen von Glas, Porzellan oder ähnlicher Materialien, die Verletzungen hervorrufen können, sowie das Liegenlassen derartiger Sachen, insbesondere das Liegenlassen von Scherben.

## § 4 Mitnahme von Hunden

Hunde sind auf Spielplätzen an einer nicht mehr als 2 Meter langen Leine zu führen und von Spielgeräten, Rasen bzw. Grünflächen, von Pflanzungen, Sandkästen und Brunnen fernzuhalten. Hundekot ist von dem/der HundehalterIn in Abfallbehältern zu entsorgen.

## § 5 Sonderbestimmungen für die Winterzeit

Die Ausübung des Wintersportes auf Spielplätzen ist nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Flächen gestattet.

## § 6 Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

## § 7 Alkoholverbot

Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke sind auf Spielplätzen untersagt. Hiervon ausgenommen sind:

- a) der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang behördlich erlaubter öffentlicher Veranstaltungen;
- b) die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmers.

## § 8 Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Spielplätzen ist unverzüglich Folge zu leisten.



# Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 88332-4

[gemeinde@polling.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@polling.tirol.gv.at)

[www.polling.at](http://www.polling.at)

## § 9 Strafbestimmung

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft.

## § 10 Inkrafttreten

Die Spielplatzordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Angeschlagen am: 17.06.2019

Abgenommen am: 02.07.2019



Der Bürgermeister  
Gottlieb Jäger